

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lange und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4011 —**

Munitionsdorf am Hainhaus (Odenwald)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 8. November 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

I. Zur gegenwärtigen Lage

1. Wie groß (in qm) ist das Munitionsdorf am Hainhaus (Odenwald)?
2. Seit wann besteht es in der gegenwärtigen Ausdehnung?
3. Wie viele Bunker befanden sich in den jeweiligen Ausbauphasen auf dem Gelände?
4. Wann wurden neue gebaut, wie viele?
5. Was ist der gegenwärtige Inhalt der Bunker?
6. An einigen Bunkern des Munitionslagers befinden sich runde Schilder mit stilisierten, gelben Männchen auf blauem Grund mit Schutzanzug.

Was bedeuten diese Schilder?

7. An den gleichen Bunkern befinden sich runde Schilder, auf denen eine stilisierte Wasserspritze (zum Feuerlöschen) mit einem dicken, roten Querbalken dargestellt ist.
- Welche Bedeutung haben diese Schilder?
8. Sind in den Katastrophenschutzplänen für das Munitionsdorf am Hainhaus chemische Vorfälle angemessen berücksichtigt?
 9. Warum werden die Katastrophenschutzpläne nicht veröffentlicht?

Wäre die Veröffentlichung nicht geeignet, die von den Verantwortlichen zu treffenden Maßnahmen durchschaubar zu machen und damit das Gesamtrisiko erheblich zu mindern?

10. Welche Beziehung besteht zwischen Manövern der US-Armee im Odenwaldkreis und dem Depot am Hainhaus?
11. Welche Beziehung hat die im August 1984 durchgeführte, gemeinsame Übung (u. a. Dekontamination) aller elf südhessischen ABC-Züge zu den im Hainhaus gelagerten Substanzen?

12. Sind deutsche Zivilschutzeinheiten im Katastrophenfall berechtigt, auch ohne Genehmigung der US-Armee das Lager zu betreten?
13. Auf welchen Straßen und Schienenwegen finden derzeit Munitionstransporte statt? Falls zur Zeit keine stattfinden, welches waren die Wege der letzten Transporte?
14. Finden Munitionstransporte zum Depot auf dem Luftwege statt?
15. Finden Transporte anderer Materialien zum Depot auf dem Luftwege statt?

Das Munitionsdorf Vielbrunn bei Hainhaus umfaßt eine Fläche von rund 74 ha. Es wurde im April 1953 von den amerikanischen Streitkräften in seiner gegenwärtigen Ausdehnung eingerichtet. Zu den in den 50er Jahren errichteten 23 Munitionsdorfshäusern wurden Anfang der 80er Jahre von der deutschen Bauverwaltung im Auftrag der amerikanischen Streitkräfte 78 und von den amerikanischen Streitkräften in eigener Regie 19 weitere Munitionsdorfshäuser errichtet. Der Ausbau unterlag nicht der Geheimhaltung. Über die Art der eingelagerten Munition gibt die Bundesregierung aus Gründen der Geheimhaltung grundsätzlich keine Auskunft.

Die angesprochenen Schilder weisen darauf hin, daß bei der Arbeit in bestimmten Bunkern, in denen Substanzen wie Reinigungsmittel, Farblöser usw. aufbewahrt werden, Schutzkleidung zu tragen ist bzw. daß ein Brand in bestimmten Bereichen nicht mit Wasser gelöscht werden darf.

Alle Truppenteile der deutschen und verbündeten Streitkräfte sind verpflichtet, Vorsorge für mögliche Unfälle oder Katastrophen in ihren Anlagen/Einrichtungen zu treffen. Der Umfang der Schutzmaßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Gefahrenpotential.

Militärische Anlagen sind durch sicherheitsgefährdende Kräfte von außen bedroht. Eine Veröffentlichung von Lageplänen militärischer Anlagen – diese sind Bestandteil der Katastrophenschutzpläne – würde die Gefährdung noch erhöhen.

Für den Katastrophenschutz im Frieden sind die Bundesländer verantwortlich. Grundsätzlich sind dabei als Durchführungsebene die Landkreise/kreisfreien Städte oder Gemeinden vorgesehen. Daher sind die Kreisverwaltungen Katastrophenschutzbehörde. Sie unterstützen auf Anforderung auch den militärischen Bereich, unabhängig davon, ob es sich bei Notfällen um deutsche oder verbündete Streitkräfte handelt. Durch die Katastrophenschutzbehörden werden Katastrophenschutzpläne erstellt, die den potentiellen Gefährdungen entsprechen.

Militärische und zivile Dienststellen arbeiten beim Katastrophenschutz zusammen. Für Notfälle werden entsprechende Absprachen getroffen. Die für die Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte zuständigen Behörden gestatten den deutschen Stellen auch den Zutritt zu den Liegenschaften, wenn dies zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist. Die Erfordernisse der militärischen Sicherheit sind dabei zu wahren.

Zwischen Manövern und dem Depot besteht keine Beziehung.

Munition und anderes Material wird auf dem Straßen- und Schienengang transportiert. Konkretere Angaben über Transportwege können aus Gründen des Geheimschutzes nicht gemacht werden.

Die Beantwortung von Fragen nach Übungen von ABC-Zügen des Landes Hessen fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

II. Zur Entwicklung des Lagers

1. Wurde das Grundstück während der Geltung des Besatzungsstatus von den Alliierten Streitkräften (1945 bis 1955) requirierte?
Wenn ja, wurde eine schriftliche Überlassungsvereinbarung gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) abgeschlossen?
2. Wenn nicht durch die Alliierten Streitkräfte requirierte, fand eine Landbeschaffungsmaßnahme durch den Bund statt, wann?
3. Befand sich das Grundstück im Besitz der öffentlichen Hand? Wenn nicht, welche Gründe führten zur Auswahl gerade dieses Grundstücks?
4. Fand ein Enteignungsverfahren statt?
5. Unterlag die Verteidigungsmaßnahme (also der Ausbau des Munitionsplatzes) der Geheimhaltung?
6. Wurde das Munitionsplatz zum Schutzbereich erklärt?
7. Wie weit geht der Schutzbereich über das gegenwärtig umzäunte Gebiet hinaus?
8. Laut § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grund-eigentum für militärische Verteidigung muß alle fünf Jahre überprüft werden, ob ein Schutzbereich noch erforderlich ist.
Wurde diese Überprüfung regelmäßig vorgenommen?
9. Bestehen Kontakte zwischen den Kreisbehörden und amerikanischen Dienststellen?
Wenn ja, welcher Art, zu welchen Anlässen, wie oft?
10. Wurden Hilfsdienste beim Erstausbau von Stellen des Odenwaldkreises zur Verfügung gestellt, wenn ja, welche?
11. Haben Stellen des Odenwaldkreises während des „normalen“ Betriebes des Munitionsplatzes Unterstützung in den letzten Jahren geleistet, wenn ja, welche?
12. Wie geschieht gegenwärtig die Abwasser- und Müllentsorgung?

Das Grundstück wird seit dem 10. April 1953 von den amerikanischen Streitkräften genutzt. Eine schriftliche Überlassungsvereinbarung ist abgeschlossen worden.

Das Grundstück wurde 1956 auf Vorschlag des privaten Grund-eigentümers vom Bund freihändig erworben.

Für das Munitionsplatz wurde ein Schutzbereich angeordnet. Die Überprüfungen wurden – wie im Gesetz vorgesehen – regelmäßig vorgenommen. Der Schutzbereich reicht in der Zone IV etwa 500 bis 1 000 m und in der Zone V etwa 1 700 bis 2 000 m über die eingezäunte Anlage hinaus.

Die Müll- und Abwasserentsorgung geschieht durch einen eigenen Entsorgungsdienst der US-Streitkräfte. Das Oberflächenwas-ser wird in einem unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes

neu errichteten Rückhaltebecken aufgefangen und ordnungsgemäß in ein Grabensystem abgeführt.

Die Beantwortung von Fragen nach Aktivitäten von Kreisbehörden fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung.

III. Zum geplanten Neu-Ausbau

1. Im letzten Jahr wurde der geplante weitere Ausbau bekanntgegeben.
Wann ist mit dem Beginn des Ausbaus zu rechnen?
2. Welche baulichen Veränderungen sind geplant?
3. Was ist das genaue Ziel dieser Baumaßnahmen?
4. Ist gewährleistet, daß dabei deutsche Rechte und Normen (z. B. BBauG) eingehalten werden?
5. Fand dazu ein Anhörungsverfahren statt?
6. Ändern sich durch die Baumaßnahmen die gegebenen Nutzungsverhältnisse?
Wenn ja, wurde ein Nutzungsänderungsvertrag abgeschlossen?
7. Wenn nein, weshalb wurde kein Nutzungsänderungsvertrag abgeschlossen?
8. Wird der Ausbau im sogenannten Truppenbauverfahren oder im sogenannten Regelbauverfahren durchgeführt?
9. Wenn Truppenbauverfahren, ist gewährleistet, daß deutsche Rechte und Normen eingehalten werden? Wer überzeugt sich persönlich davon?
10. Werden Hilfsdienste von Stellen des Odenwaldkreises beim Weiterausbau zur Verfügung gestellt, wenn ja, welche?
11. Sind aufgrund der neuen Baumaßnahme weitere Rodungen im Bereich des Lagers vorgesehen?
12. Wird eine ordnungsgemäße Entsorgung gefährlichen bzw. giftigen Mülls gewährleistet sein, wenn ja, wie? Werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden?
13. Ist über den faktischen Ausbau hinaus mit einer verstärkten, militärischen Präsenz der US-Armee im Odenwaldkreis zu rechnen, z. B.
 - a) Munitionstransporte,
 - b) Manöver?
14. Wieviel ziviles Personal wird das neu gebaute Instandsetzungsdoppel erforderlich? Wird die Wachmannschaft vergrößert?
15. Wieviel militärisches Personal wird es erfordern?
16. Ist im Zusammenhang mit dem Munitionslager von amerikanischer Seite der Ausbau von Straßen vorgeschlagen bzw. gefordert worden?
17. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Zuge der militärischen Infrastrukturmaßnahmen der Bau eines Hubschrauberlandeplatzes im Kreisgebiet geplant ist?

Geplant ist der Bau von Munitionswartungs- und Überwachungseinrichtungen, die in sieben Gebäuden untergebracht werden sollen. Hierfür sind auch Rodungen erforderlich. Der Ausbau von Straßen ist von amerikanischer Seite nicht vorgeschlagen worden. Planungen für den Bau eines Hubschrauberlandeplatzes sind nicht bekannt.

Die Baumaßnahmen werden von deutschen Behörden nach den für Bundesbauaufgaben geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt (Regelbauverfahren). Sie wurden gemäß § 107 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung der oberen Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Erfüllung des „Wartime Host Nation Support“-Abkommens oder des POMCUS-Programmes.

Mit den Baumaßnahmen wird begonnen, sobald die öffentlich-rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind. Eine Ausschreibung hat noch nicht stattgefunden. Stellen des Odenwaldkreises sind gegebenenfalls als Fachbehörden zu beteiligen.

Die Baumaßnahmen verändern nicht die Nutzung der Liegenschaft als Munitionslager.

Gefährliche Abfallstoffe, die zu entsorgen wären, fallen im Depot nicht an.

Die genaue Stärke des für die Instandsetzungseinrichtung benötigten zivilen und militärischen Personals steht zur Zeit noch nicht fest. Sie wird jedoch nur gering sein. Die Bewachungssituation fällt unter die Geheimhaltungsbestimmungen.

Ein Anstieg der militärischen Präsenz im Odenwaldkreis ist nicht zu erwarten.

IV. Gefahrenbeurteilung, Sonstiges

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedrohung der Odenwälder Bevölkerung
 - durch das Depot,
 - durch Munitionstransporte,
 - durch Manöver?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedrohung der Odenwälder Bevölkerung im Kriegsfall durch die Existenz des Lagers mitten im Odenwald?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedrohung des Lagers nach dem Neu-Ausbau
 - in Friedenszeiten,
 - im Kriegsfall?
4. Ist der Neu-Ausbau Bestandteil der Erfüllung des „Wartime Host Nation Support“-Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA oder des POMCUS-Programms (Prepositioned Overseas Material Configured in Unit Sets)?
5. Welchen Stellenwert hat der Neu-Ausbau bzw. die Existenz des Depots im Rahmen der derzeitig gültigen US-Militärdoktrin (Air-Land-Battle)?
6. Wird das Lager in Zukunft (nach Ausbau) als „Zentraler Munitions-Versorgungspunkt“ umliegenden Lagern als Munitions-Instandsetzungs-Anlaufpunkt dienen?
Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung unter diesem Gesichtspunkt die Ausbaumaßnahme?
7. Hat die Bundesregierung geprüft, ob durch den Ausbau die Verletzung deutscher Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, vorliegt, wenn nein, weshalb nicht?

8. Hat das Staatsbauamt in Darmstadt bereits eine Ausschreibung des neuerlichen Ausbaus vorgenommen, wann?
9. Hat die Bundesregierung bei der Abwägung ziviler und militärischer Interessen geklärt, was Verteidigungs- und was Angriffswaffen sind?
Wenn ja, wie unterscheiden sie sich?
10. Zu welcher Kategorie wird die Munition am Hainhaus gezählt?
11. Laut Grundgesetz soll von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen.
Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, die Munitionslager – wie das am Hainhaus – aufgrund ihres Vorhandenseins erzeugen, weil sich ein möglicher Gegner durch sie bedroht fühlt und versucht, diese Bedrohung zu beseitigen?
12. Wurde diese Frage und die darin angesprochene Gefahr für die Odenwälder Bevölkerung bei den Anhörungsverfahren berücksichtigt?

Die Bundesregierung vermag eine Bedrohung der Odenwälder Bevölkerung durch

- das Depot,
- Munitionstransporte,
- Manöver

nicht zu erkennen.

Munition ist bereits von der Konstruktion her handhabungs- und transportsicher. Darüber hinaus gelten für Lagerung und Transport sehr strenge Vorschriften.

Eine Bedrohung der Odenwälder Bevölkerung im Kriegsfall wird mit Sicherheit von einem angreifenden Gegner ausgehen, nicht aber von der Existenz eines Lagers mitten im Odenwald.

Die mit einem Neuausbau generell verbundene Erhöhung der allgemeinen äußeren Sicherheit wirkt sich in Friedens- und Kriegszeiten bedrohungsmindernd aus.

In dem Depot sollen Wartungsarbeiten an der Munition ausgeführt werden. Das Lager hat keinen erkennbaren Stellenwert im Rahmen der Air-Land-Battle-Doktrin.

Das Atlantische Bündnis dient ausschließlich der Sicherung des Friedens und der Freiheit der Völker der Unterzeichnerstaaten. Das bedeutet, daß keine Waffen zu Angriffszwecken eingesetzt werden.

Inwieweit sich ein möglicher Gegner durch das Vorhandensein eines Munitionsagers bedroht fühlt, kann von der Bundesregierung nicht beurteilt werden. Die „Beseitigung“ dieser sogenannten Bedrohung würde einen kriegerischen Akt, das heißt, einen Angriff auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Ein Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz kam für das Munitionsager nicht in Betracht, da die Baumaßnahmen innerhalb einer bestehenden militärischen Anlage durchgeführt werden und somit kein Land beschafft werden muß.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333